



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hackerberg vom 15. Dezember 2022 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus der Summe der Grundgebühr und der Benützungsgebühr. Die Höhe wird wie folgt festgesetzt:

1.) Grundgebühr:

€ 63,30 pro angeschlossenem Objekt.

2.) Benützungsgebühr:

€ 73,85 pro in angeschlossenen Objekten wohnenden Personen, welche mit Stichtag 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. gemeldet sind. Ausschlaggebend ist die Meldevidenz. Für Personen, welche nicht an allen vier Stichtagen gemeldet sind, beträgt die Benützungsgebühr 25 v.H. pro Stichtag, an welchem sie gemeldet sind.

€ 73,85 pro Einwohnergleichwert bei Gewerbebetrieben. Die Einwohnergleichwerte werden in Anlehnung an die ÖNORM B 2502 ermittelt, und zwar:

| | |
|---|-----------------------|
| pro 3 Beschäftigte: | 1 Einwohnergleichwert |
| pro zehn Sitzplätze in Gaststätten: | 1 Einwohnergleichwert |
| pro dreißig Sitzplätze in gelegentlich genutzten Veranstaltungssälen: | 1 Einwohnergleichwert |
| pro 3 Betten in einem Beherbergungsbetrieb | 1 Einwohnergleichwert |

€ 0,80 pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG

Der Kanalbenützungsgebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.

Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Dezember 2019 des Gemeinderates der Gemeinde Hackerberg betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abnahme am: 30.12.2023



Die Bürgermeisterin:

(Karin Kirisits)